

Tarifrecht (Tarifvertragsgesetz - TVG)

- Tarifvertragspartner:** Arbeitgeberverband/-verbände und Gewerkschaften/Gewerkschaftsverbände
auch möglich: einzelne Arbeitgeber und Gewerkschaft (z.B. VW und Gewerkschaft)
man spricht von einem Haus-, Firmen-, Werktarif
- Tariffähigkeit:** Fähigkeit, rechtsgültige Tarifverträge abschließen zu können
- Tarifvertragsarten:**
1. Rahmentarifvertrag: (längere Laufzeit)
beinhaltet Lohn- und Gehaltsgruppen = Beschreibungen von Qualifikationen (z.B. telefonieren mit einem Apparat - Gruppe 1
telefonieren mit Telefonanlage - Gruppe 2)
 2. Manteltarifvertrag: (Laufzeit ca. 3 - 5 Jahre)
beinhaltet die allgemeinen Arbeitsbedingungen
 - Arbeitszeiten
 - Urlaubsansprüche/-tage
 - Weihnachtsgeld
 - Urlaubsgeld
 - Zulagen
 - Überstundenregelungen
 - abweichende (vom Kündigungsschutzgesetz - KSchG) Kündigungsfristen
 - Prämienregelungen
 - vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers
 - Probezeiten
 - betriebliche Altersvorsorge
 - Arbeitsvertrag nur in Schriftform
 3. Lohn-/Gehaltstarifvertrag: (Laufzeit ca. 1 - 2 Jahre)
beinhaltet die Höhe der Entgelte (Rahmentarifgruppen) und Ausbildungsvergütungen
- Geltungsbereiche:**
- | | | |
|------------|---|---|
| örtlich | → | Bezirk
Unternehmen
Bundesland
bundesweit |
| zeitlich | | |
| Branchen | | |
| fachlich | → | kaufmännischer Bereich
gewerblicher Bereich
technischer Bereich |
| persönlich | → | Auszubildende
Teilzeitbeschäftigte
ältere Arbeitnehmer |
- Tarifgebundenheit:** An Tarife gebunden sind nur gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die einem Arbeitgeberverband angehören.
(Ausnahme: allgemeinverbindliche Tarifverträge)

Allgemeinverbindlichkeitserklärung

Soll ein Tarifvertrag rechtliche Gültigkeit für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Geltungsbereiche erlangen, so wird von einem oder von beiden Vertragspartnern ein Antrag beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gestellt.

Vom Ministerium aus kann dann dieser Vertrag für allgemeinverbindlich erklärt werden. Ein Antrag wird gestellt, wenn oft schon 50 % oder mehr Arbeitnehmer organisiert sind.

- ⇒ **obligatorischer Teil des Tarifvertrags:**
(schuldrechtlicher Teil der Vertragspartner) muss nicht neu verhandelt werden
 - Friedenspflicht (keine Kampfmaßnahmen während der Zeit der Verhandlungen)
 - Information- und Durchführungspflicht
 - Einwirkungspflicht

- ⇒ **normativer Teil des Tarifvertrags:**
(Rechtsnormen) verhandelbarer Teil des Tarifvertrags